

Bundesregierung beschließt Verlängerung von Corona-Wirtschaftshilfen

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Überbrückungshilfe für Firmen und Soloselbstständige bis Ende September zu verlängern. Die Sonderregelungen zur Kurzarbeit werden auch bis dahin verlängert.

Die Bundesregierung hat sich auf eine Verlängerung von Wirtschaftshilfen für besonders belastete Unternehmen in der Corona-Krise geeinigt. Die Überbrückungshilfe III wird als „Überbrückungshilfe III Plus“ bis Ende September 2021 verlängert. Die maximale Förderung in der ‚Überbrückungshilfe III und III Plus‘ wird auf 10 Mio. Euro pro Monat bis zu einer Gesamtsumme von 52 Mio. Euro erhöht.

Die Bundesregierung wird auch die Neustarthilfe als Neustarthilfe Plus entsprechend anpassen. Bisher zahlt der Bund an Soloselbstständige in allen Wirtschaftszweigen, die hohe Umsatzeinbußen, aber kaum Fixkosten haben, bis zu 7.500 Euro als Neustarthilfe.

Das Geld wird zusätzlich zu anderen Leistungen gezahlt und nicht darauf angerechnet und die Summe wird ebenfalls erhöht. Künftig können Soloselbstständige für die ersten drei Quartale des Jahres damit bis zu 12.000 Euro bekommen.

Die wegen der Corona-Pandemie vereinfachten Zugangsregeln zur Kurzar-

arbeit werden über Ende Juni hinaus ebenfalls um weitere drei Monate verlängert.

Das gilt auch für die vollständige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil legte dazu dem Bundeskabinett bereits eine entsprechende Verordnung vor.

Zudem werden Anreize geschaffen, dass Betriebe schneller wieder öffnen. Dazu erhalten Unternehmen künftig einen als Restart-Prämie bezeichneten Zuschuss zu den Personalkosten, wenn sie Mitarbeiter früher aus dem Kurzarbeitergeld-Bezug herausholen oder Beschäftigte neu einstellen.

Einigung der Koalitionsfraktionen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Zum Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten wurde zwischen den Koalitionsfraktionen eine Einigung erzielt. Gegenüber dem Regierungsentwurf gibt es Änderungen, die u.a. die zivilrechtliche Haftung und den Anwendungsbereich des Gesetzes betreffen.

Mehrere Wochen wurde zwischen den Koalitionsfraktionen über den Gesetzentwurf eines Lieferkettengesetzes verhandelt und vor kurzem sogar mangels Einigung kurzfristig von der Tagesordnung genommen.

Auch die CDH hatte sich an die Abgeordneten des federführenden Aus-

schusses im Bundestag gewandt und ihre Bedenken zum Inhalt des Gesetzentwurfes zum Ausdruck gebracht. Eine Zusammenfassung finden Sie auf der Webseite der CDH: <https://cdh.de/wp-content/uploads/2021/05/CDH-Lieferkettengesetz-mittelbare-Zulieferer-KMU-Weitergabeklausel.pdf>.

Brexit-Vertrag in trockenen Tüchern

Das bisher nur vorläufig anwendbare Brexit-Abkommen ist nach Billigung durch das EU-Parlament seit dem 1. Mai in Kraft. Das Europäische Parlament hat am 28. April mit großer Mehrheit für das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gestimmt. Wichtig für deutsche Unternehmen ist, dass es weiterhin keine Mengenbeschränkungen im Handel mit dem Vereinigten Königreich geben wird und auch keine Zölle für Waren mit EU/UK-

Ursprung anfallen. Zudem enthält das Abkommen unter anderem Regelungen zu den Themen des fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs und teilweise einheitlichen Standards beispielsweise bei Umweltthemen.

In den nächsten Wochen sind weitere Vereinbarungen zu einigen wirtschaftsrelevanten Bereichen zu erwarten, die nicht in dem Handels- und Kooperationsabkommen geregelt sind. So unter anderem eine dauerhafte Äquivalenzentscheidung der EU-Kom-

mission zum sicheren Datenaustausch zwischen der EU und UK sowie ein grundlegendes Vorhaben, bei Finanzdienstleistungen zusammenzuarbeiten.

Details und weiterführende Links finden Sie in der Pressemitteilung des EU-Parlaments unter: <https://www.europarl.europa.eu>.

Das Abkommen finden Sie unter https://ec.europa.eu/info/relations-united-kingdom/eu-uk-trade-and-cooperation-agreement_de.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030/72625600 · Fax: 030/72625699
E-Mail: Centralvereinigung@cdh.de · www.cdh.de